



Westdeutscher Volleyball-Verband e.V.

Mitglied im Deutschen Volleyball-Verband e.V. , dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
und der Europäischen Akademie des Sports e.V



Verbands- Schiedsrichter- Ordnung (VSRO)

mit den Anlagen: 1 = Richtlinien zur VSRO

Diese VSRO wurde vom WVV - Verbandstag am 21. März 1993 verabschiedet sowie am 19. März 1995, am 23. Juni 1996 und am 21. Juni 1998 und am 15. Juni 2008 geändert.



Inhaltsverzeichnis

A)	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	VSRO: Zweck und Abgrenzung	3
§ 2	Anlagen (1-3) zur VSRO	3
B)	VSRA (Zusammensetzung, Wahl und Berufung seiner Mitglieder, Aufgaben, Beschlussfähigkeit seiner Gremien	3
§ 3	Zusammensetzung der VSRA	3
§ 4	Wahl und Berufung der Mitglieder des VSRA	4
§ 5	Aufgaben des VSRA	5
§ 6	Sonderstatus und Aufgaben des Schiedsrichterrates	5
§ 7	Beschlussfähigkeit der VSRA – Gremien (Schiedsrichterrat und AK) ...	6
C)	Tagung der KSRW und Aufgaben des KSRW	6
§ 8	Tagung der KSRW	6
§ 9	Aufgaben des KSRW	6
D)	SR und SR-LW: Verstöße und Strafen	6
§ 10	SR: - Verstöße und Strafen -	6
§ 11	SR-LW: - Verstöße und Strafen -	7
E)	Spesenregelung	7
§ 12	Spesenregelung	7
	<u>Anlage 1 zur VSRO</u>	
§§ 1 – 7	Schiedsrichter: (Person, Aufgaben, SR-Bescheinigung, SR- Lizenzen, Ligazulassungen, Ausbildung, Fortbildung, Gebühren, Gültigkeit und Verlängerung von SR- Bescheinigungen und Lizenzen)	9-14
§§ 8 - 9	Schiedsrichterlehrwarte: (D- Lehrberechtigung, Prüflizenz, Fortbildung)	14

Einige im Text vorkommende Abkürzungen:

VSRO = Verbandsschiedsrichterordnung
 VSRA = Verbandsschiedsrichterausschuss
 KSRW = Kreisschiedsrichterwart (e) (es)
 SR-LW = Schiedsrichterlehrwart (e)
 BSRO = Bundesschiedsrichterordnung
 Bez.SRW = Bezirksschiedsrichterwart (e)
 (es)
 BSRA = Bundesschiedsrichterausschuss
 VRSO = Verbands-Rechts- und
 Strafordnung
 AK = Arbeitskreis (e) (es)
 SR = Schiedsrichter (s) (n)
 VSA = Verbandsspielausschuss
 VSPO = Verbandsspielordnung
 VSRW = Verbandsschiedsrichterwart

VFO = Verbandsfinanzordnung
 RSRW = Regionalschiedsrichterwart



A) Allgemeine Bestimmungen

§ 1 VSRO: Zweck und Abgrenzung

- (1) Zweck der VSRO ist es, einheitliche Richtlinien für das Schiedsrichterwesen im WVV - Verbandsgebiet unter Berücksichtigung der Satzungen und Ordnungen von DVV und WVV zu schaffen.
- (2) Soweit die Fragen des Schiedsrichterwesens in der VSRO nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen der BSRO des DVV.
- (3) Angelegenheiten, die in der BSRO und der VSRO nicht näher geregelt sind, entscheidet der VSRA nach eigenem Ermessen.
- (4) Sonderregelungen für den SR-Einsatz können vom VSA in Absprache mit dem VSRA oder umgekehrt vorgenommen werden.

§ 2 Anlagen (1 - 3) zur VSRO

- (1) Der Umfang, der Erwerb und die notwendigen Bestätigungen von SR-Bescheinigungen bzw. SR-Lizenzen, die Aus- und Fortbildung sowie die Rechte und Pflichten der SR und SR-LW, werden in den Richtlinien zur VSRO geregelt.
- (2) Diese Richtlinien zur VSRO (Anlage 1), die Beach- Richtlinien (Anlage 2) und das Organigramm des VSRA (Anlage 3) werden vom VSRA erstellt und bedürfen gemäß WVV - Satzung der Zustimmung des WVV - Präsidium.

Anmerkung:

Die Anlagen 2 und 3 wurden bisher noch nicht erstellt.

B) VSRA Zusammensetzung, Wahl und Berufung seiner Mitglieder, Aufgaben, Beschlussfähigkeit seiner Gremien

§ 3 Zusammensetzung des VSRA:

- (1) Für das Schiedsrichterwesen ist der VSRA zuständig. Ihm gehören an:
 - a) der VSRW als Vorsitzender
 - b) das zuständige WVV - Vorstandsmitglied
 - c) der Verbandsspielwart oder sein Vertreter
 - d) die Mitglieder des AK „Bezirksschiedsrichterwarte“
 - e) die Mitglieder des AK „Einsatzleitung“
 - f) die Mitglieder des AK „Lehr- und Prüfwesen“
- (2) Der VSRA bildet einen „Schiedsrichterrat“ sowie die nach Bedarf tagenden AK
 - a) „Bezirksschiedsrichterwarte“
 - b) „Einsatzleitung“
 - c) „Lehr- und Prüfwesen“



(2.1) Schiedsrichterrat

Ihm gehören an:

- a) der VSRW als Vorsitzender
- b) das zuständige WVV-Vorstandsmitglied
- c) der Vorsitzende des AK „Bezirksschiedsrichterwarte“
- d) der Vorsitzende des AK „Einsatzleitung“
- e) der Vorsitzende des AK „Lehr- und Prüfwesen“

(2.2) AK „Bezirksschiedsrichterwarte“

Ihm gehören an:

- a) der Bez.SRW Westfalen-Nord
- b) der Bez.SRW Westfalen-Ost
- c) der Bez.SRW Westfalen-Süd
- d) der Bez.SRW Rheinland
- e) der Bez.SRW Ruhr

(2.3) AK „Einsatzleitung“

Ihm gehören an:

- a) der RSRW-West
- b) bis zu vier weitere SR-Einsatzleiter
- c) der Jugendschiedsrichterwart
- d) der Verbandsspielwart oder sein Vertreter
- e) die SR - Abrechnungsstelle

(2.4) AK „Lehr- und Prüfwesen“

Ihm gehören an:

- a) der Beisitzer B-Bereich
- b) der Beisitzer D/C – Bereich
- c) der Beisitzer Jugend
- d) der Beisitzer Beach
- e) der Einsatzleiter Lehrwarte
- f) bis zu 2 weitere Beisitzer

- (3) Der VSRW, der Vertreter des Vorstandes und die Vorsitzenden oder ein Vertreter der anderen Arbeitskreise haben bei Teilnahme an den Sitzungen der AK (Ziffern. 2.2-2.4) Stimmrecht.

§ 4 Wahl und Berufung der Mitglieder des VSRA

- (1) Der VSRW, das zuständige WVV - Vorstandsmitglied und der Verbandsspielwart werden gemäß WVV - Satzung vom Verbandstag gewählt.
- (2) Die Mitglieder des AK „Lehr- und Prüfwesen“ und des AK „Einsatzleitung“ (ausgenommen der Verbandsspielwart und der Jugendschiedsrichterwart) werden auf Vorschlag des VSRW vom WVV - Präsidium gemäß WVV - Satzung berufen.
- (3) Der Jugendschiedsrichterwart wird gemäß Verbands- Jugendordnung vom Jugendverbandstag gewählt.
- (4) Die BezSRW werden gemäß WVV - Satzung auf dem Verbandstag gewählt.



- (5) Die Vorsitzenden und Stellvertreter der einzelnen AK (§ 3 Ziffern 2.2 - 2.4) werden von ihren Mitgliedern bestimmt.

§ 5 Aufgaben des VSRA

- (1) Für die Verwirklichung der VSRO ist der VSRA zuständig.
- (2) Aufgaben des VSRA sind u.a.:
- a) Die Überwachung des Schiedsrichterwesens.
 - b) Die einheitliche Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der SR (Indoor und Beach) bis einschließlich der SR-Lizenzstufe B
 - c) Die Erteilung und Verlängerung der SR-Bescheinigungen und SR-Lizenzen bis einschließlich SR-Lizenzstufe B.
 - d) Die Erteilung Ligazulassungen bis einschließlich RL
 - e) Die Antragstellung für LR/SR-Bundesligazulassung und A-Kandidatur beim BSRA.
 - f) Die Ahndung von Verstößen incl. SR-Lizenzentzug bis einschließlich SR-Lizenzstufe B.
 - g) Der Einsatz der SR.
 - h) Das Führen der SR-Karteien (-Dateien).
 - i) Die Erteilung und der Entzug von Lehlizenzen, die nicht in der BSRO erfasst sind
 - j) Die Antragstellung für Erhalt und Entzug von Prüferlizenzen für SR-LW beim BSRA.
 - k) Die Aus- und Weiterbildung der SR-LW.
 - l) Die Einberufung der einmal pro Jahr und Bezirk durchzuführenden „Tagung der KSRW“.
 - m) Die Gesamtplanung der SR-Lehrgänge.
 - n) Der Einsatz der SR-LW.
 - o) Die Zusammenarbeit mit den KSRW.
 - p) Die Zusammenarbeit mit Erzieherverbänden, Schulen und sonstigen Institutionen.
 - q) Die Archivierung der Protokolle der VSRA - Gremien

§ 6 Sonderstatus und Aufgaben des Schiedsrichterrates

- (1) Der Schiedsrichterrat vertritt des VSRA und ist für dessen Geschäftsführung verantwortlich.
- (2) In dringenden Fällen kann der Schiedsrichterrat alle Maßnahmen treffen, zu denen gemäß VSRO die bestehenden AK berechtigt sind.
- (3) Zu den Aufgaben des Schiedsrichterrates, der so oft zu Sitzungen zusammen tritt, wie es die Führung des VSRA erfordert, gehören außer den in dieser VSRO an anderer Stelle genannten:
- a) die Kenntnisnahme von Protokollen und die Genehmigung ggf. Abänderung oder Aussetzung von Beschlüssen der AK (§ 3 Ziffern 2.2 - 2.4)
 - b) die endgültige Zustimmung der AK-Vorschlagslisten zur Erteilung der B-, Lehlizenz und Ligazulassung
 - c) die Benennung von Bewerbern für die A-Kandidatur
 - d) die Erarbeitung von Richtlinien, Durchführungsbestimmungen und weiteren Anlagen zur VSRO.



§ 7 Beschlussfähigkeit der VSRA-Gremien (Schiedsrichterrat und AK)

Jedes mit mindestens vierzehn Tage-Frist einberufene Gremium des VSRA ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder zur entsprechenden Sitzung erschienen sind. Bei Beschlussfassung besitzt jedes Mitglied eine Stimme, die nicht übertragbar ist.

C) Tagung der KSRW und Aufgaben des KSRW

§ 8 Tagung der KSRW

Für die Planung und Organisation der SR-Lehrgänge im „D“- und „C“- Bereich je Bezirk, ist die „Tagung der KSRW“ zuständig.

Dieser Tagung gehören als Mitglieder an:

- a) der zuständige Bez.SRW als Vorsitzender
- b) die KSRW des entsprechenden Bezirkes
- c) der Einsatzleiter SR-LW

§ 9 Aufgaben des KSRW

Zu den Aufgaben gehören:

- a) das Führen der SR-Kreiskartei (-datei) einschließlich Jugend
- b) die Überwachung und der Einsatz der SR auf Kreisebene
- c) die Erteilung der Jahresberechtigung für die SR-Lizenzstufe „D“
- d) die Ahndung von Verstößen bis einschließlich SR-Lizenzstufe „D“
- e) die Organisation von SR-Lehrgängen bis einschließlich SR-Lizenzstufe „C“ in Abstimmung mit dem AK „Bez.SRW“ und AK „Lehr- und Prüfwesen“.

D) SR und SR-LW: Verstöße und Strafen

§ 10 SR: -Verstöße und Strafen-

- (1) Zurückstufung auf die nächst unterste Stufe gemäß Ziffer 2 erfolgt, wenn nicht zu Beginn der Meisterschaftsrunde die SR-Lizenzverlängerung bzw. die mögliche einmalige Verlängerung der B-Kandidaturbescheinigung eingeholt wird, oder wenn ein Versäumnis nach § 5 der Richtlinien zur VSRO vorliegt.
- (2) Zurückstufungen erfolgen auf nachfolgende Stufen:
 - a) B-Lizenz zur C-Lizenz
 - b) B-Kandidatur zur C-Lizenz
 - c) C-Lizenz zur D-Lizenz
- (3) Die Mitglieder eines Schiedsgerichts (1. und 2.SR, Schreiber und Linienrichter) sind von der Ausübung einer Schiedsgerichtstätigkeit ausgeschlossen, wenn sie Mittel eingenommen haben, die das Reaktionsvermögen einschränken (z.B. spezielle Medikamente, Drogen Alkohol etc.). Darüber hinaus ist u.a. der Genuss von alkoholhaltigen Getränken während der Schiedsgerichtstätigkeit untersagt. Verstöße werden mit Ordnungsstrafen nach VSPO und nach Ziffer 4 geahndet.



- (4) Verstöße der Mitglieder eines Schiedsgerichts, sofern diese ausgebildete SR sind, gegen WVV - Satzung und WVV - Ordnungen sowie gegen das Ansehen des Schiedsrichterwesens werden vom zuständigen Schiedsrichterwart (§ 7 Ziffern 5.1 - 5.3 der Richtlinien zur VSRO), unter Beachtung der VRSO geahndet.
- (5) Als Strafen können verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Rückstufung gemäß Ziffer 2
 - c) SR-Lizenzentzug bzw. Entzug der Teilnahmebescheinigung
- (6) Dem SR ist vor einer Strafe Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Dem VSRA obliegt es, durch gezielte Beobachtungen die Qualität und Zuverlässigkeit der SR auf Verbandsebene zu überwachen. Wiederholt negative Beobachtungsergebnisse führen zu Rückstufungen durch den SR-Rat. Ergibt sich das gleiche Ergebnis, kann der Schiedsrichterrat unter Beachtung der VSRO, dem SR seine SR- Lizenz / SR-Bescheinigung zurückstufen oder entziehen bzw. die Regionalliga- / Oberliga-Zulassung aberkennen.

§ 11 SR-LW: -Verstöße und Strafen-

- (1) Verstöße der SR-LW werden vom SR-Rat behandelt.
- (2) Folgende Strafen können verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Suspendierung bis zu einem Jahr
 - c) Entzug der D-Lehrberechtigung bzw. Antrag auf Entzug der Prüferlizenz beim BSRA
- (3) Dem SR- Lehrwart ist vor der Verhängung einer Strafe nach Absatz 2 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

E) Spesenregelung

§ 12 Spesenregelung

- (1) Wird ein SR bei bzw. von der spielleitenden Stelle angefordert, so erhält er vom Ausrichter bzw. vom Antragsteller Kostenerstattung. Neben den Reisekosten ist für die Spielleitung mindestens die entsprechende Aufwandsentschädigung (Einsatzgeld) nach VFO zu erstatten.
- (2) In Leistungsklassen mit zentralem SR-Einsatz bemessen sich die Spesen nach den Richtsätzen der VFO, wobei der entsprechende Staffeltag eine höhere Aufwandsentschädigung festlegen kann. Darüber hinaus bestimmt der Schiedsrichterrat das Verfahren der Einsatzabrechnung einschließlich etwaiger Ausschlussfristen gegenüber SR. Diese Regelungen sind in „Abrechnungsrichtlinien für den zentralen Schiedsrichtereinsatz“ zusammenzufassen und nach Genehmigung durch das WVV- Präsidium, den beteiligten Vereinen und SR bekannt zu geben.
- (3) Bei Doppelweier- und Dreierbegegnungen entstehen im Normalfall keine erstattungsfähigen Spesen.



Anlage 1 zur VSRO

Richtlinien zur Verbandsschiedsrichterordnung

Schiedsrichter: §§ 1 - 7
Person, Aufgaben, SR-Bescheinigungen, SR-Lizenzen,
Ligazulassungen, Ausbildung, Fortbildung, Gebühren, Gültigkeit
und Verlängerung von SR-Bescheinigungen und SR-Lizenzen.

Schiedsrichterlehrwarte: §§ 8 - 9
D-Lehrberechtigung, Prüferlizenz, Fortbildung.

verabschiedet vom WVV - Präsidium am 8. Dezember 1997, letzte Änderung vom
10.12.2006

--

Einige im Text vorkommende Abkürzungen:

VSRO = Verbandsschiedsrichterordnung	AK = Arbeitskreis (e) (es)
VSRA = Verbandsschiedsrichterausschuss	SR = Schiedsrichter (s) (n)
KSRW = Kreisschiedsrichterwart (e) (es)	VSA = Verbandsspielausschuss
SR-LW = Schiedsrichterlehrwart (e)	VFO = Verbandsfinanzordnung
BSRO = Bundesschiedsrichterordnung	VSPO = Verbandsspielordnung
Bez.SRW = Bezirksschiedsrichterwart (e) (es)	VSRW = Verbandsschiedsrichterwart
BSRA = Bundesschiedsrichterausschuss	RSRW = Regionalschiedsrichterwart
VRSO = Verbands-Rechts- und Strafordnung	



Schiedsrichter:

§ 1 Person

- (1) Der SR muss Verbandsangehöriger und im Besitz einer gültigen SR-Bescheinigung oder SR-Lizenz mit gültiger Jahresberechtigung sein.
- (2) Mit der Entgegennahme der SR-Bescheinigung bzw. mit seiner Unterschrift im SR-Ausweis verpflichtet sich der SR, den Weisungen des VSRA Folge zu leisten und in seiner Tätigkeit gemäß der VSRO, den Internationalen Volleyball-Spielregeln sowie den Internationalen Beach-Volleyball-Spielregeln zu verfahren.
- (3) Der SR ist Träger des Spielgedankens.
- (4) Vom SR werden verlangt:
 - gute Kenntnis der Internationalen Volleyball-Spielregeln sowie der Internationalen Beach-Volleyball-Spielregeln und Sicherheit in deren Auslegung
 - Zuverlässigkeit
 - Charakterstärke
 - Spielerfahrung und Einfühlungsvermögen
 - schnelle Auffassungsgabe
 - objektive Beurteilung
 - Gute Allgemeinverfassung
 - Vermeiden unnötiger Härten
- (5) Der SR trägt bei Doppelweier- oder Dreierbegegnungen Sportkleidung, sonst eine lange dunkelblaue Hose, weißes Hemd oder Pullover, ab D-Lizenz mit SR-Abzeichen.
- (6) Er hat sich als Zuschauer, Spieler oder Trainer den sportlichen Regeln entsprechend zu verhalten. Ferner ist er verpflichtet, seine gültige SR-Bescheinigung oder SR-Lizenz mit gültiger Jahresberechtigung vor Spielbeginn der Wettkampfleitung und den Mannschaftskapitänen zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (7) Die SR sind untereinander zur Kollegialität verpflichtet.

§ 2 Aufgaben des SR

- (1) Die Aufgaben des SR vor, während und nach dem Spiel sind in den Internationalen Volleyball-Spielregeln, Internationalen Beach – Volleyball - Spielregeln sowie in der VSPO festgelegt.
- (2) Zu den Aufgaben gehören u.a.:
 - a) Überprüfung der Spielerpässe vor Spielbeginn auf:
 - Gültigkeit
 - Identität
 - Vereinszugehörigkeit
 - Jugendfreigabe
 - Staffelleitersichtvermerk
 - b) Überprüfung der Spielanlage incl der technischen Zusatzeinrichtungen
 - c) Eintragung von Unregelmäßigkeiten in den Spielberichtsbogen u.a.:
 - Verstöße gegen die VSPO



- Verwarnung, Bestrafung, Herausstellung und Disqualifikation
 - Proteste
 - Verletzungen
 - Bestätigung der Kontrolle der SR-Bescheinigungen bzw. SR-Lizenzen vor Spielbeginn, sofern der/die SR nicht zentral vom VSRA eingesetzt wurden
- d) Eintragung der Spielteilnahme in den Spielberichtsbogen und in die Spielerpässe der Spieler mit einem Sichtvermerk für eine niedrigere Leistungsklasse

§ 3 SR-Lizenzen und Zulassungen

1. SR-Bescheinigungen und SR-Lizenzen

- (1.1) Beach-SR-Lizenzen
Art und Umfang dieser Lizenz regeln die Beach-Richtlinien (Anlage 2)
Anmerkung: Anlage 2 ist noch nicht erstellt worden.
- (1.2) Jugend-SR-Lizenz
Den Einsatzbereich der Jugendschiedsrichterlizenzinhaber wird in den Durchführungsbestimmungen zum Jugendspielbetrieb gem. VJSPO geregelt
- (1.3) Bescheinigung am Schiedsrichterlehrgang
Diese SR-Bescheinigung gilt für die Leitung von Spielen:
bis Kreisklasse bzw. unterster Leistungsklasse eines Volleyballkreises als erster SR
bis Kreisliga als zweiter SR.
- (1.4) D-Lizenz
Diese SR-Lizenz gilt für die Leitung von Spielen:
bis einschließlich Bezirksklasse als erster SR
bis einschließlich Bezirksliga als zweiter SR.
- (1.5) D-Lizenz mit C-Ausbildungsbescheinigung
Diese SR-Lizenz gilt für die Leitung von Spielen:
bis einschließlich Bezirksliga als erster SR
bis einschließlich Landesliga als zweiter SR
- (1.6) C-Lizenz, B-Kandidaturbescheinigung und B-Lizenz ohne bes. Zulassung
Diese SR-Bescheinigung bzw. SR-Lizenzen gelten für die Leitung von Spielen:
bis einschließlich Verbandsliga
- (1.7) B-Lizenz mit Oberligazulassung
Diese SR-Lizenz gilt für die Leitung von Spielen:
bis einschließlich Oberliga
- (1.8) B-Lizenz mit Regionalligazulassung
Diese SR-Lizenz gilt für die Leitung von Spielen:
bis einschließlich Regionalliga
- (1.9) B-Lizenz mit Bundesligazulassung, A-Kandidatur und A-Lizenz
Der Umfang dieser Lizenzen wird durch die BSRO festgelegt.



2. Zulassungen

- (2.1) Unter Beachtung der Ziffern 2.2 und 2.3 kann der AK „Einsatzleitung“ für den zentralen SR-Einsatz auf Regional- und Verbandsebene (Regionalliga West und Oberliga) an geeignete SR die Regionalliga- bzw. Oberligazulassung erteilen, sofern der SR fristgerecht und unter Angabe von ausreichend Terminen für den zentralen SR-Einsatz dies beantragt hat. Die Ligazulassungen gelten jeweils nur für ein Spieljahr.
- (2.2) Die Oberligazulassung kann nur an geeignete SR mit mindestens B-Lizenz erteilt werden. Die Erteilung der Oberligazulassung an B-Kandidaten ist für Ausbildungszwecke zulässig.
- (2.3) Die Regionalligazulassung kann nur an geeignete SR mit mindestens B-Lizenz, die wenigstens zwei Spielzeiten in der Oberliga als B-SR tätig sind, erteilt werden. Beim Erstantrag darf der Bewerber sein 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2.4) Besonders qualifizierten SR mit RL- Zulassung, die seit mindestens zwei Spielzeiten in der Regionalliga als SR tätig sind, können vom Schiedsrichterrat dem BSRA zur Erteilung der Bundesligazulassung als Linienrichter oder SR vorgeschlagen werden.

§ 4 Ausbildung: Anmeldung, Zulassung, Ausmaß und Prüfungen

- (1.1) SR-Lehrgänge werden von dem AK „Bezirksschiedsrichterwarte“ und dem AK „Lehr- und Prüfwesen“ angeboten und über die zuständigen Schiedsrichterwarte oder durch Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen des WVV den Mitgliedern bekanntgegeben.
- (1.2) Das Mitglied meldet seine Teilnehmer für einen entsprechenden SR-Lehrgang fristgerecht und schriftlich bei der zuständigen Stelle an.
- (1.3) Die Lehrgangsteilnehmer müssen Verbandsangehörige sein.
- (2.1) Beach-SR-Lehrgang
siehe Beach-Richtlinien (Anlage 2)
- (2.2) Jugend-SR-Lehrgang
Die Voraussetzung für die Teilnahme ist:
Das Mindestalter von 12 Jahren.

Die Vereine sollen den gemeldeten Teilnehmern vorab ausreichende Regel- und Spielkenntnisse vermittelt haben.
- (2.3) D-Lizenz-Lehrgang
Die Voraussetzungen für die Teilnahme sind:
 - a) das Mindestalter von fünfzehn Jahren
 - b) die Kenntnisse der Internationalen Volleyball-Spielregeln, der VSRO und der VSPO

Die praktische SR-Tätigkeit sowie die Kenntnisse gemäß Ziffer 2.2.c werden durch einen praktischen und schriftlichen Leistungstest überprüft. Im schriftlichen Teil sind mindestens 80% der Fragen richtig zu beantworten. Bei Nichtbestehen der Prüfung erhält der Teilnehmer eine Bescheinigung ausgehändigt, die ihn berechtigt nach § 3 (1.3) als SR tätig sein zu können.



(2.4) C-Ausbildungslehrgang

Die Voraussetzung für die Teilnahme ist der mindestens einjährige Besitz der gültigen D-Lizenz. Die bisher erworbenen Kenntnisse werden durch einen schriftlichen Eingangstest überprüft.

Nach dem Lehrgang erhalten die Teilnehmer eine Bestätigung (C-Ausbildungsbescheinigung) ihrer Lehrgangsteilnahme.

(2.5) C-Lizenz-Lehrgang

Die Voraussetzungen für die Teilnahme sind:

- a) die gültige D-Lizenz
- b) der Nachweis über die Teilnahme an einem C-Ausbildungslehrgang durch Vorlage der gültigen Bescheinigung, die nicht jünger als drei Monate sein darf
- c) der Nachweis über Einsätze als erster und zweiter SR sowie als Schreiber
- d) die Kenntnisse der Internationalen Volleyball-Spielregeln, der VSRO und der VSPO

Nach Überprüfung der praktischen SR-Leistung, der Kandidat hat mindestens je einen Satz als erster und zweiter SR zu leiten, schließt sich eine mündliche Prüfung an.

(3) B-Kandidatur-Lehrgang

Der BK-Lehrgang gliedert sich in zwei separate SR-Lehrgänge (Theorie und Sichtung) auf.

(3.1) BK-Lehrgang Teil 1 (Theorie)

Die Voraussetzungen für die Teilnahme sind:

- a) der mindestens zweijährige Besitz der gültigen C-Lizenz
- b) die Kenntnisse der Internationalen Volleyball-Spielregeln, der VSRO und der VSPO

Diese Kenntnisse werden durch einen schriftlichen Leistungstest überprüft, wobei der Lehrgangsteilnehmer zum Bestehen der Prüfung mindestens 80% der erzielbaren Punkte erreichen muss.

(3.2) BK-Lehrgang Teil 2 (Sichtung)

Die Voraussetzung für die Teilnahme ist der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am BK-Lehrgang Teil 1, durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung, die nicht älter als sechs Monate sein darf.

(3.3) Ernennung zum B-Kandidaten (Aushändigung der BK-Bescheinigung)

Der Lehrgangsteilnehmer wird zum B-Kandidaten ernannt nach:

- a) dem Bestehen der Lehrgänge Teil 1 und Teil 2
- b) der ausreichenden Terminangabe für den zentralen SR-Einsatz, die fristgerecht erfolgt sein muss

(4) B-Lizenzerteilung

Der B-Kandidat wird maximal bei sieben seiner Einsätze als erster und als zweiter SR beobachtet. Zum Erwerb der B-Lizenz müssen fünf dieser Beobachtungen, die von verschiedenen Beobachtern durchgeführt werden, mit mindestens „ausreichende Leistung“ bewertet worden sein. Im Anschluss an jede Beobachtung muss der B-Kandidat im Gespräch mit dem Beobachter bei Fragen über schwierige Spielsituationen schnelle und sichere Entscheidungsfähigkeit nachweisen.

Die Beobachtungen werden bei Meisterschaftsbegegnungen der Verbands- oder Oberligen sowie bei entsprechenden WVV- oder WVJ- Meisterschaften durchgeführt.



- (5) A-Kandidatur- und A-Lizenzerteilung
Bei bestehender, mindestens zweijähriger Bundesligazulassung kann der Schiedsrichterrat beim BSRA den Antrag auf Erteilung der A-Kandidatur und somit die Zulassung zur A-Prüfung stellen. Für die Ausbildung, Prüfung und ggf. Erteilung der A-Lizenz ist der BSRA zuständig.

§ 5 Fortbildung

- (1) Jeder lizenzierte SR ist verpflichtet, nach spätestens drei Jahren (ab B-Kandidatur alle zwei Jahre) an einem Fortbildungslehrgang teilzunehmen.
- (2) Ihre Fortbildungsverpflichtung müssen SR mit BL-, RL- bzw. OL-Zulassung durch den Besuch des BL-, RL- bzw. OL-Seminars erfüllen.

§ 6 Gebühren

- (1) Für die Teilnahme an einem SR-Lehrgang sowie für die Ausstellung von SR-Bescheinigungen und SR-Lizenzen werden Gebühren erhoben, deren Höhe vom Schiedsrichterrat festgelegt und vom Präsidium des WVV bestätigt werden müssen.
- (2) Bei Fernbleiben ohne Ersatzstellung von verbindlich zu einem SR-Lehrgang gemeldeten Teilnehmern werden dem betreffenden Mitglied die Lehrgangsgebühren zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von mindestens 5 € je Teilnehmer mittels eines Zahlungsbescheides in Rechnung gestellt. Diese Verwaltungsgebühr kann sich bis auf einen Betrag erhöhen, der den entstandenen Lehrgangsausfallkosten des WVV entspricht.

§ 7 Gültigkeit und Verlängerung von SR-Bescheinigungen und SR-Lizenzen

- (1) Der SR hat in jedem Spieljahr Pflichtspiele zu leiten, über die ein Nachweis zu führen ist. Von dieser Nachweispflicht entbunden sind die SR, die zentral durch den BSRA bzw. VSRA in der BL, RL oder OL eingesetzt worden sind.
- (2) Die Gültigkeit der SR-Bescheinigung beträgt drei Jahre, die der C-Ausbildungsbescheinigung zwei Jahre. Beide SR-Bescheinigungen können nach Ablauf ihrer Gültigkeit nicht mehr verlängert werden.
- (3) Die Jugend-, D- und C-Lizenzen haben eine Gültigkeit von 3 (drei) Spielzeiten. Die Verlängerung dieser Lizenzen, unter Beachtung von Ziffer (1), erfolgt im Anschluss an den Besuch eines Fortbildungslehrganges (§5) durch den Lehrgangsleiter gemäß Ziffer (6)
- (4) Die B-Kandidaturbescheinigung und die B-Lizenz haben jeweils eine Gültigkeit von einem Spieljahr. Sie können unter Beachtung §5 (Fortbildung) und §10(1) der VSRO, bis zum 15. Mai eines Jahres zwecks Verlängerung um ein weiteres Spieljahr, beim RSRW eingereicht werden. Neben der SR-Lizenz sind Einsatznachweise gemäß Ziffer (1) sowie ein ausreichend frankierter Rückumschlag einzureichen.



- (5) Für die einzelnen SR-Stufen ergeben sich folgende Zuständigkeiten:
 - (5.1) Beach-SR-Lizenzen verlängert der Beisitzer Beach-Bereich
 - (5.2) Die D-Lizenzen verlängert primär der zuständige KSRW oder ein SR-LW gemäß Ziffer (6).
 - (5.3) Die Jugend-SR-Lizenzen und die C-Lizenzen verlängert primär der zuständige Bez.SRW oder ein SR-LW gemäß Ziffer (6).
 - (5.4) Die B-Kandidaturbescheinigungen unter Beachtung von Ziffer (3) sowie die B-Lizenzen, ausgenommen die der Bundesligaschiedsrichter, verlängert der RSRW
 - (5.5) Die A-Lizenzen und die SR-Lizenzen der Bundesligaschiedsrichter, ausgenommen die der Internationalen-SR, verlängert der Beauftragte des BSRA.
- (6) Der Schiedsrichterrat kann geeignete SR-LW ermächtigen, nach der Durchführung eines Fortbildungslehrganges (§ 5) die Jugend-SR-, D- und C-Lizenzen der Lehrgangsteilnehmer vor Ort für ein weiteres Spieljahr zu verlängern. Vor einem Entzug einer ausgesprochenen Verlängerungsbefugnis ist dem SR-LW Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (7) Auf Antrag bei der zuständigen Stelle, die auch die SR-Lizenzverlängerung vornimmt (Ziffern 5.1 bis 5.4), kann sich ein SR für ein Spieljahr von seiner SR-Tätigkeit beurlauben lassen.

SR-LW

§ 8 Erteilung der D-Lehrberechtigung und Prüferlizenz

- (1) Qualifizierten SR kann vom AK „Lehr- und Prüfwesen“ die Genehmigung zur Ausbildung von SR (D-Lehrberechtigung) erteilt werden.
- (2) Für qualifizierte D-Lehrwarte kann nach einer bis zu zweijährigen Probezeit der AK „Lehr- und Prüfwesen“ eine Prüferlizenz über den Schiedsrichterrat beim BSRA beantragen.
- (3) Jeder SR-LW ist verpflichtet, ihm übertragene Aufgaben, mindestens jedoch zwei Lehreinätze pro Jahr, zu übernehmen.

§ 9 Fortbildung

- (1) Außerhalb der normalen SR-Fortbildung hat jeder SR-LW alle zwei Jahre an einem speziellen Fortbildungslehrgang für SR-LW teilzunehmen.
- (2) Der SR-LW meldet sich selbst schriftlich für einen entsprechenden Lehrgang beim Verantwortlichen SR-Lehrwarte an.
- (3) Die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang für SR-LW wird auch als Fortbildung für SR (§ 5) anerkannt.